

Statuten

der

Berner Oberland-Bahnen AG,

mit Sitz in Interlaken

Ausgabe Juni 2024

I.	Firma, Sitz und Zweck	3
	1. Firma, Sitz.....	3
	2. Zweck.....	3
II.	Aktienkapital, Aktien und Bezugsrechte	3
	3. Aktienkapital.....	3
	4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel.....	3
	5. Bezugsrecht.....	4
III.	Aktienbuch	4
	6. Aktienbuch.....	4
IV.	Organe der Gesellschaft	5
	7. Organe.....	5
	8. Generalversammlung.....	5
	9. Einberufung.....	5
	10. Inhalt der Einberufung.....	5
	11. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel.....	6
	12. Stimmrecht, Vertretung.....	6
	13. Konstituierung, Protokoll.....	7
	14. Beschlussfassung.....	8
	15. Befugnisse der Generalversammlung.....	9
	16. Verwaltungsrat.....	10
	17. Konstituierung.....	10
	18. Organisation und Vergütung.....	10
	19. Befugnisse.....	11
	20. Geschäftsführung.....	11
	21. Vertretung.....	11
	22. Revisionsstelle.....	12
	23. Ausschüsse.....	12
V.	Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste	12
	24. Gesetzliche Grundlage.....	12
	25. Verwendung des Jahresgewinns.....	12
VI.	Geschäftsjahr	12
	26. Geschäftsjahr.....	12
VII.	Beendigung	13
	27. Auflösung und Liquidation.....	13
VIII.	Streitigkeiten	13
	28. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.....	13
IX.	Mitteilungen	13
	29. Mitteilungen an die Aktionäre.....	13

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

Berner Oberland-Bahnen AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Eisenbahnlinien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald sowie den Betrieb einer Zahnradbahn von Wilderswil auf die Schynige Platte nach Massgabe der hierfür vom Bund erteilten Konzessionen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Tourismus dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien und Bezugsrechte

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 12'341'000

Es ist eingeteilt in 123'410 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Geleistete Einlage: CHF 12'341'000.

4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen.

5. Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Aktienbuch

6. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

7. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 7.1. Die Generalversammlung;
- 7.2. der Verwaltungsrat;
- 7.3. die Revisionsstelle.

8. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

9. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre, die 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

10. Inhalt der Einberufung

- 10.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.

10.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b. die Verhandlungsgegenstände;
- c. die Anträge des Verwaltungsrats;
- d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht;
- e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- f. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

10.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

10.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

11. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

12. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden, schriftlich bevollmächtigten und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

13. Konstituierung, Protokoll

- 13.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und den Protokollführer.
- 13.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
 - a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
 - b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
 - c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
 - f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
- 13.3. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- 13.4. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

14. Beschlussfassung

- 14.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.
- 14.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 14.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
- 14.4. Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 14.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
 - f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - h. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- j. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o. die Auflösung der Gesellschaft.

15. Befugnisse der Generalversammlung

15.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können einzeln oder in globo gewählt werden;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung des Lageberichts;
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- 15.2. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

16. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. In eigener Kompetenz können der Bundesrat ein und der Regierungsrat des Kantons Bern höchstens zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.

Die Amtsdauer der nicht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wird durch die Wahlbehörde bestimmt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

17. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

18. Organisation und Vergütung

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

19. Befugnisse

- 19.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 19.2. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

20. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

21. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

22. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

23. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bestellen. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest.

V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

24. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar. Zusätzlich sind die Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätze einzuhalten.

25. Verwendung des Jahresgewinns

Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

VI. Geschäftsjahr

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Beendigung

27. Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechtes.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

VIII. Streitigkeiten

28. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

IX. Mitteilungen

29. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen

Die vorliegenden Statuten sind an Generalversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2024 im Gemeindesaal Lauterbrunnen festgesetzt worden.

Der Vorsitzende:



Peter Balmer

Die Protokollführerin:



Isabelle Hofer

Der Notar:



François von May